

Frauenlobschule Förderverein



Verein der Freunde und Förderer der Frauenlobschule
Bochum-Hiltrop e.V.

Satzung (in der geänderten Form vom 13.05.2014)

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Frauenlobschule Bochum-Hiltrop“. Es soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er hat sich folgende Ziele gesteckt:

- 2.1. Die Frauenlobschule bei allen auf das ideelle und materielle Gedeihen gerichteten Bestrebungen, sowie das Interesse und das Ansehen in der Öffentlichkeit, zu fördern.
- 2.2. Zu diesem Zweck wird der Verein insbesondere dazu beitragen, die Unterrichtsmittel (Lehr- und Lernmittel, fachspezifische Sammlungen Instrumente usw.) zu ergänzen und den Schulsport und Schulveranstaltungen zu unterstützen, wobei die Unterstützung einzelner Schüler nicht ausgeschlossen ist.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Alle Mittel des Vereins (Beiträge, Vermögen, etwaige Zahlungen für Leistungen des Vereins, Gaben, Spenden, Schenkungen u.a..) sowie etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen erfordern ggf. einen regulären Vorstandsbeschluss.
- 2.6. Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben oder unverhältnismäßige Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 3.2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.
- 3.3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - 3.3.1 . Austritt - Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zulässig.
 - 3.3.2. Ausschluss - Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes und muss dem auszuschließenden Mitglied unter Mitteilung der Gründe bekannt gegeben werden.

Frauenlobschule Förderverein



Verein der Freunde und Förderer der Frauenlobschule
Bochum-Hiltrop e.V.

4. Beiträge

- 4.1. Die Mitglieder verpflichten sich, mindestens den Beitrag zu zahlen, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Er ist jährlich im Voraus zu entrichten.

5. Organe

Organe des Vereins sind:

- 5.1. die Mitgliederversammlung
- 5.2. der Vorstand

6. Mitgliederversammlung

- 6.1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr, und zwar möglichst im ersten Halbjahr durch schriftliche Aushang am Schwarzen Brett in der Schule genügt. Mitteilung mit mindestens zweiwöchiger Frist einberufen.
- 6.2. Sie wählt den Vorstand und bestellt die Kassenprüfer, nimmt den Jahresbericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr entgegen, gibt Anregungen und Empfehlungen für die Verwendung des Vereinsvermögens und für die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderliche Maßnahmen.
- 6.3. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme.
- 6.4. Die Versammlung leitet der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle eine vom Vorstand zu bestimmende Person.
- 6.5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Durch Feststellung in der Niederschrift gilt der Nachweis der ordnungsgemäßen Berufung als erbracht. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.
- 6.6. Das Protokoll muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen nach der Versammlung durch Aushang zur Kenntnis gebracht werden.
- 6.7. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn zwanzig Prozent der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen.

7. Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus Vereinsmitgliedern:
 - 7.1.1. dem Vorsitzenden
 - 7.1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 7.1.3. dem Schriftführer
 - 7.1.4. dem Kassenwart
 - 7.1.5. bis zu vier Beisitzern
- 7.2. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung offen oder geheim gewählt. Seine Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt

Frauenlobschule Förderverein



Verein der Freunde und Förderer der Frauenlobschule
Bochum-Hiltrop e.V.

solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

- 7.3. Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
- 7.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse sind zu protokollieren.
- 7.5. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.
- 7.6. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Im Falle einer Vertretung durch Mitglieder des Vorstandes muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende informiert sein.
- 7.7. Der Vorstand haftet gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden.

8. Kassenprüfer

- 8.1. Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre, um ein Jahr versetzt, die Kassenprüfer, die die Rechnungslegung des Vereins zu überprüfen haben und der jährlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis berichten.

9. Satzungsänderung und Selbstauflösung

- 9.1. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der zu diesem Zweck mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen worden ist. Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich.
- 9.2. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bochum oder deren Rechtsnachfolger mit der Verpflichtung, es für die Frauenlobschule, oder, falls diese nicht mehr besteht, für Zwecke der Gemeinschaftsgrundschulen zu verwenden.

Bochum, den 13.05.2014